

Gli eredi Bianchetti ricorsero contro questo provvedimento all'Autorità cantonale di vigilanza, la quale respingeva il ricorso colla motivazione:

La notifica Bianchetti di essere diventato proprietario del credito spettante a Degiorgi verso la Mobiliare equivale ad una rivendicazione. La cessione Degiorgi a Bianchetti non venne ammessa dall'Amministrazione del fallimento, la quale ha iscritto all'attivo la somma dovuta dalla Società di assicurazione. Di fatti l'eventuale indennizzo dovuto dalla Mobiliare fa parte dell'attivo della fallita. Il che stabilito, e stabilito che la diffida Bianchetti equivale ad una rivendicazione, deve ritenersi conforme a legge il provvedimento querelato e respinto perciò il ricorso Bianchetti.

B. — È contro questa risoluzione che gli eredi Bianchetti ricorrono attualmente alla Camera Esecuzioni & Fallimenti del Tribunale federale.

Considerando in diritto:

L'art. 242 LEF è applicabile, secondo giurisprudenza (r. u. ed. sep. XVI, N° 4*), anche alle contestazioni di crediti. La questione da decidere è quindi unicamente di sapere, chi deve ritenersi detentore del credito per l'importo indicato alla cessione. Nel quale esame non può attribuirsi importanza al fatto dell'iscrizione del credito ad inventario, trattandosi di un atto unilaterale dell'Amministrazione del fallimento che non può pregiudicare la situazione giuridica.

L'atto di cessione, al quale fanno capo i ricorrenti, non sembra in sé sufficiente per contestare la detenzione alla Massa fallimentare. Solo dopo che la cessione venne portata a conoscenza della Società assicuratrice si può ritenere raggiunta una separazione del credito dal patrimonio del fallimento in modo da giustificare un trapasso della detenzione in favore del cessionario.

* RU 33 I Nr. 18.

Fin tanto che ciò non avvenne, poteva l'assicurante, pagando alla Massa, svincolarsi dai propri obblighi, il che non era pagando al cessionario. Colla dichiarazione del fallimento il credito venne però adibito in favore della massa nello stesso modo che ciò sarebbe avvenuto in forza dell'art. 99 in una procedura per pignorazione. Perchè il cessionario possa ritenersi detentore del credito è quindi necessario di stabilire se la notifica della cessione all'assicurante avvenne o no prima dell'apertura del fallimento. Ciò deve richiedersi anche come garanzia generale, onde evitare possibili manovre in danno della massa, data la facoltà di erigere e produrre ulteriormente eventuali atti di cessione.

Ora, i ricorrenti pretendono bensì che la cessione del credito venne notificata alla Società « La Mobiliare » già prima del fallimento, ma tale circostanza non risulta dagli atti, nè venne constatata dall'Autorità cantonale. È quindi necessario un rinvio degli atti a questa Autorità perchè abbia a pronunciarsi su tale allegazione.

La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia:

Gli atti sono rinviati all'Autorità superiore cantonale perchè abbia a constatare se la cessione del credito Degiorgi in favore Bianchetti venne effettivamente notificata prima dell'apertura del fallimento alla Società di assicurazione, nel qual caso dovrà essere annullata la diffida a Bianchetti per agire giudizialmente.

45. Beschluss vom 6. November 1918 i. S. Schräml.

Stellung des Bundesgerichtes in Pfandstundungssachen nach der VO vom 27. Oktober 1917. Ueberprüfung des Expertengutachtens durch das Bundesgericht. Korrektur von in der Expertise enthaltenen rechtsirrtümlichen Schlussfolgerungen. Erteilung einer Wegleitung an die Nachlassbehörde. — Auslegung von Art. 2 Ziff. 1 der VO.

A. — Auf ein Gesuch des Impetranten A. Schräml-Bucher, Hotel Montana in Luzern, hat die Schuldbetrei-

bungs- und Konkurskammer durch Beschluss vom 21. August (Nr. 33 in diesem Bande, S. 116 ff.) gestützt auf Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung vom 27. Oktober 1917 zwei Experten ernannt und ihnen die zur Lösung ihrer Aufgabe nötige Instruktion erteilt (vergl. bes. S. 120).

B. — Die Experten haben am 5. November dem Bundesgericht ihr Gutachten eingereicht, dem folgendes zu entnehmen ist. Die Liegenschaften Schiebern und Mittlerbürglen, so wird ausgeführt, seien zum Weiterbetrieb des Hotels Montana in Luzern nicht unumgänglich notwendig. Hingegen könne bei dem heutigen Stand der Rationierungsvorschriften der landwirtschaftliche Betrieb dieser Liegenschaften für den Hotelbetrieb in Luzern von grosser Wichtigkeit werden. Der Besitzer des Hotel Montana sei jederzeit befugt, als Selbstversorger seine Rechte geltend zu machen, was heute für einen Hotelbetrieb ganz bedeutende Vorteile bringen könne. Dieses Moment werde für die ganze Zeit der kriegerischen Verwicklungen und noch ein bis zwei Jahre nach Friedensschluss in Betracht zu ziehen sein, und dürfe bei den vorliegenden Fragen über die Verwertung der einzelnen Liegenschaften nicht ausser Acht gelassen werden. Es empfehle sich daher, die beiden Liegenschaften in die Stundung einzubeziehen, da hiedurch auch die Interessen der Gläubiger am besten gewahrt würden.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung :*

1. — Die dem Bundesgericht durch die bundesrätliche Verordnung vom 27. Oktober 1917 eingeräumten Kompetenzen können sich, wie das Bundesgericht in konstanter Praxis festgestellt hat, nicht lediglich auf die Ernennung und Instruktion der Oberexperten und die Zustellung ihres Gutachtens an die Nachlassbehörde beschränken, vielmehr muss das Bundesgericht auch befugt sein, dieses einer Ueberprüfung zu unterziehen, um bestimmen zu

können, ob allfällig eine Ergänzung des Gutachtens anzuordnen oder ein neues einzuholen sei. Es hat ferner zu untersuchen, ob die Experten die ihnen gestellte Aufgabe richtig erfasst und der erteilten Instruktion entsprechend gelöst haben, insbesondere ob nicht ihre Schlussfolgerungen mit den in der Verordnung aufgestellten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch stehen. Gibt das Gutachten in dieser Hinsicht zu Beanstandungen Anlass, so ist es an die Experten zurückzuweisen, damit sie die ihnen vorgelegten Fragen neu entscheiden. Anstatt der Rückweisung an die Experten kann die Korrektur auch durch das Bundesgericht selbst angebracht werden, wenn die Experten lediglich aus einer richtigen Feststellung eine rechtlich falsche Schlussfolgerung gezogen haben. In diesem Falle genügt es, wenn das Bundesgericht die Nachlassbehörde auf die dem Gutachten in dieser Beziehung anhaftenden Mängel aufmerksam macht, wobei dann natürlich die darin liegende Wegleitung über die Auslegung der Expertise für die Nachlassbehörde bei der Beurteilung des Stundungsgesuches massgebend sein muss. Nur so kann das Bundesgericht der ihm obliegenden Aufgabe genügen, für eine einheitliche Anwendung der Verordnung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft, soweit die Anwendung der in Art. 2 derselben niedergelegten Grundsätze in Frage kommt, Sorge zu tragen.

2. — Nach Erwägung 3 des Beschlusses vom 21. August 1918 (vergl. oben S. 120) hatten die Oberexperten im vorliegenden Falle in erster Linie zu prüfen, ob dem Impetranten der Fortbetrieb des Hotelgewerbes über die Kriegszeit hinaus ohne den Besitz der Liegenschaften Schiebern und Mittlerbürglen in Vitznau nicht möglich sei. Diese Expertenfrage steht in Einklang mit Art. 2 Ziff. 1 VO, welcher bestimmt, dass die Pfandstundung nur bewilligt werden dürfe, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass ihm ohne diese Stundung d. h. ohne die durch sie garantierte Fortbenutzung der Liegenschaf-

ten der Fortbetrieb seines Gewerbes über die Kriegszeit hinaus nicht möglich wäre. Die Experten geben nun zu, dass die beiden in Vitznau gelegenen Liegenschaften zum Weiterbetrieb des Hotels Montana in Luzern « nicht unumgänglich notwendig » seien. Hierin liegt aber die Bejahung der ihnen gestellten Frage und es wird damit bezüglich der Liegenschaften Schiebern und Mittlerbürglen das Vorliegen der Voraussetzung des Art. 2 Ziff. 1 VO verneint. Wenn daher die Experten trotz der von ihnen gemachten Feststellung in ihrem Gutachten sich dahin aussprechen, dass die Pfandstundung hinsichtlich dieser beiden Grundstücke gleichwohl bewilligt werden sollte, weil der Besitz einer eigenen Landwirtschaft für einen Hotelier in der Stadt « vorteilhaft » sei und die Stundung auch im Interesse der Pfandgläubiger liege, so widerspricht diese Schlussfolgerung dem in Art. 2 Ziff. 1 VO aufgestellten Rechtsgrundsatz. Die Verordnung will die Rechtswohltat der Pfandstundung nur für solche Liegenschaften gewähren, ohne deren Fortbesitz dem Schuldner der Weiterbetrieb seines Gewerbes schlechthin unmöglich wäre, während die Bewilligung der Stundung für Liegenschaften, die dem Schuldner bloss gewisse Vorteile für den auch ohne sie möglichen Betrieb seines Gewerbes bieten, nicht vorgesehen ist. Die Experten hatten sich überhaupt darüber, ob die von ihnen angeführten Momente bei der Beurteilung des Stundungsgesuches zu berücksichtigen seien, nicht auszusprechen, da es sich dabei um eine reine Rechtsfrage handelt, die zu entscheiden ausschliesslich dem Richter obliegt. Somit hat die Nachlassbehörde im vorliegenden Falle davon auszugehen, dass der Fortbesitz der Liegenschaften Schiebern und Mittlerbürglen in Vitznau für den Weiterbetrieb des Hotelgewerbes des Schuldners nicht notwendig ist, und es wird daher eine Stundung der auf ihnen haftenden Pfandschulden nicht in Frage kommen können.

Demnach beschliesst die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Das Gutachten der Oberexperten wird dem Amts-

gerichtsvizepräsidenten von Luzern-Stadt als zum Entscheid über das Pfandstundungsgesuch zuständiger Behörde im Sinne der in den vorstehenden Erwägungen enthaltenen Wegleitung zugestellt.

**46. Beschluss vom 13. Dezember 1918 i. S.
Schweizerische Kreditanstalt.**

Verordnung vom 27. Oktober 1917. Verfahren vor Bundesgericht. Trotzdem das Begehren um Ernennung von Oberexperten zur Ueberprüfung der Schätzung des Pfandes und zur Begutachtung der Frage nach dem Vorliegen der Stundungsvoraussetzungen des Art. 2 VO gestellt worden ist, kann das Bundesgericht vorerst nur einen Experten zur Prüfung einer einzelnen Stundungsvoraussetzung ernennen, wenn sich aus den Akten in liquider Weise ergibt, dass diese offenbar nicht vorhanden ist und deshalb die Stundung nicht bewilligt werden kann; immerhin ist auch in diesem Falle ein Sachverständiger zu hören. — Notwendigkeit einer Liegenschaft zum Gewerbebetrieb? Art. 2 Ziff. 1 VO.

A. — Der Impetrat, Albert Schlageter-Hauser in Luzern, ist Eigentümer der Liegenschaften Nr. 228/229 Brandgässli-Kornmarkt 7 und Nr. 521 lit. c Guggistrasse 9 (Villa Hortensia) in Luzern. Im vergangenen Sommer trat er mit seinen Gläubigern in Nachlassvertragsunterhandlungen ein und stellte gleichzeitig das Gesuch um Bewilligung der Pfandstundung im Sinne der Verordnung vom 27. Oktober 1917 für die auf diesen beiden Liegenschaften haftenden Pfandschulden. Am 3. Juli bewilligte der Amtsgerichtsvizepräsident von Luzern-Stadt als untere Nachlassbehörde dem Impetraten die Nachlassstundung und bestellte Rechtsagent Franz Renner in Luzern als Sachwalter. Dieser schätzte die Liegenschaft am Kornmarkt auf 150,000 Fr., diejenige an der Guggistrasse auf 75,000 Fr.

Auf Begehren der heutigen Impetrantin, der Schweiz.